

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Anschrift

Telefon

Mobil

E-Mail

Datum der Antragstellung (Ort, Datum)

Bezirksregierung Detmold

Dez. 46

Leopoldstr. 15

32756 Detmold

Anerkennung einer Berufsqualifikation im reglementierten Beruf einer Lehrkraft

Ich beantrage die Anerkennung meiner in erworbenen Berufsqualifikation im Land Nordrhein-Westfalen.

Ich habe bisher noch keinen Antrag auf Anerkennung meiner Berufsqualifikation in der Bundesrepublik Deutschland gestellt.

Ich habe bereits einen Antrag in der Bundesrepublik Deutschland gestellt und beiliegenden Bescheid (Kopie) erhalten.

Ich habe in der Bundesrepublik Deutschland eine 2. Staatsprüfung für ein Lehramt endgültig nicht bestanden und beiliegenden Bescheid (Kopie) erhalten.

Die Anerkennung soll für das

in Bildungswissenschaften und den Unterrichtsfächern/Lernbereichen **(s. Hinweise)**

erfolgen. Die erforderlichen Antragsunterlagen (siehe Merkblatt) sind in der geforderten Form beigefügt. **Bitte unbedingt beachten:** Die Antragsunterlagen **NICHT** zusammenheften (keine Büroklammern und keine Heftklammern verwenden)

(Unterschrift)

Bitte beachten Sie unbedingt die Hinweise ab Seite 2!
Eine Übersendung der Seiten 2 - 5 mit dem Antrag ist nicht erforderlich.

Hinweise:

Im Beruf der Lehrerin und des Lehrers werden deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates „Lernen, lehren, beurteilen“ empfohlen.

Bitte beachten Sie, dass für die Unterrichtstätigkeit auch der entsprechende Fachwortschatz relevant ist.

Nach Bekanntgabe des Anerkennungsbescheides haben Sie höchstens drei Jahre Zeit, sich für eine Ausgleichsmaßnahme zu bewerben. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sollten die empfohlenen Sprachkenntnisse vorliegen.

Bitte berücksichtigen Sie dieses Zeitfenster unbedingt bei Ihrer Antragstellung.

Unzureichende Sprachkenntnisse können gegebenenfalls zu einer endgültigen Ablehnung des Anerkennungsantrags führen.

Eine Anerkennung ist grundsätzlich nur in den unten aufgeführten Unterrichtsfächern, Lernbereichen, beruflichen und sonderpädagogischen Fachrichtungen und grundsätzlich auch nur in den genannten Kombinationen (siehe Hinweise am Ende der Informationen zu den einzelnen Lehrämtern) möglich.

Eine Anerkennung wird in der Regel für das Lehramt ausgesprochen, das am ehesten mit dem im Herkunftsland erworbenen Lehramt vergleichbar ist. Wenn im Herkunftsland eine Lehrbefähigung erworben wurde, die für mehrere oder alle Klassenstufen gilt, kann die Anerkennung nur in einem Lehramt erfolgen.

Die endgültige Entscheidung über Lehramt und Unterrichtsfächer wird von Amts wegen getroffen.

Für eine Ausgleichsmaßnahme im Fach Sport sind

- ein Nachweis über das Rettungsschwimmabzeichen in Bronze und
- ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs erforderlich (beides nicht älter als vier Jahre).

Für eine Ausgleichsmaßnahme in Religionslehre ist die kirchliche Unterrichtserlaubnis für das Unterrichtsfach Evangelische -, Katholische - oder Islamische Religionslehre erforderlich.

Nachstehend finden Sie die einzelnen Lehrämter, für die eine Anerkennung beantragt werden kann.

Lehramt an Grundschulen (Klassen 1 – 4)

- 1. Lernbereich I:** Sprachliche Grundbildung **und**
- 2. Lernbereich II:** Mathematische Grundbildung
- 3. Lernbereich III:** Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht), Ästhetische Erziehung, Englisch, Evangelische Religionslehre, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Kunst, Musik oder Sport.

Besonderheit:

An Stelle des dritten Lernbereichs oder eines Unterrichtsfachs kann auch das vertiefte Studium von Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte treten, in dessen Rahmen bis zur Hälfte des Studienumfangs auch eine Vorbereitung auf herkunftssprachlichen Unterricht erfolgen kann.

In dem Antrag ist grundsätzlich neben den obligatorischen Lernbereichen I Sprachliche Grundbildung und Lernbereich II Mathematische Grundbildung noch ein weiterer Lernbereich anzugeben.

Lehramt an Haupt-, Real, Sekundar- und Gesamtschulen (Klassen 5 – 10)

1. Unterrichtsfach: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Geschichte, Informatik, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Mathematik, Physik, Praktische Philosophie oder-Wirtschaft-Politik

2. Unterrichtsfach: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geographie, Geschichte, Hauswirtschaft (Konsum/Ernährung/Gesundheit), Informatik, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Kunst, Mathematik, Musik, Niederländisch, Praktische Philosophie, Physik, Russisch, Spanisch, Sport, Technik, Textilgestaltung Türkisch oder Wirtschaft-Politik

Die Fächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Islamische Religionslehre können nicht untereinander kombiniert werden.

In dem Antrag ist grundsätzlich ein Unterrichtsfach aus dem Bereich „1. Unterrichtsfach“ und ein Unterrichtsfach aus dem Bereich „2. Unterrichtsfach“ anzugeben.

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassen 5 – 12/13)

1. Unterrichtsfach: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Informatik, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Latein, Mathematik, Philosophie/Praktische Philosophie, Physik, Spanisch oder Wirtschaft-Politik

2. Unterrichtsfach: Biologie, Chemie, Chinesisch, Deutsch, Englisch, Ernährungslehre, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Islamische Religionslehre, Italienisch, Japanisch, Katholische Religionslehre, Kunst, Latein, Mathematik, Musik, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie, Physik, Psychologie, Rechtswissenschaft, Russisch, Spanisch, Sport, Technik, Türkisch oder Wirtschaft-Politik,

Die Fächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Islamische Religionslehre können nicht untereinander kombiniert werden.

Besonderheiten:

- An Stelle von 2 Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst oder nur das Unterrichtsfach Musik treten.

In dem Antrag ist grundsätzlich ein Unterrichtsfach aus dem Bereich „1. Unterrichtsfach“ und ein Unterrichtsfach aus dem Bereich „2. Unterrichtsfach“ anzugeben.

Lehramt an Berufskollegs

Unterrichtsfächer/berufliche Fachrichtungen: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Informatik, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Kunst, Mathematik, Musik, Niederländisch, Pädagogik (nicht mit der Fachrichtung Sozialpädagogik), Physik, Politik (nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft), Praktische Philosophie, Psychologie, Rechtswissenschaft, Russisch, Spanisch, Sport, Türkisch und Wirtschaftslehre/Politik (nicht in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft), Agrarwissenschaft, Bautechnik, Biotechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Fahrzeugtechnik, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Mediendesign und Designtechnik, Gesundheitswissenschaft/Pflege, Lebensmitteltechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Informationstechnik, Textiltechnik, Wirtschaftswissenschaft.

Die Fächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Islamische Religionslehre können nicht untereinander kombiniert werden.

Besonderheit:

An Stelle einer Kombination aus den oben genannten Unterrichtsfächern oder beruflichen Fachrichtungen können die nachfolgend aufgeführten beruflichen Fachrichtungen (große berufliche Fachrichtungen) auch mit den unten zugeordneten kleinen beruflichen Fachrichtungen gewählt werden:

Große berufliche Fachrichtung	Kleine berufliche Fachrichtung
Agrarwissenschaft mit	Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Pflanzenbau, Tierhaltung, Lebensmitteltechnik, Natur- und Umweltschutz, Wirtschaftsinformatik
Bautechnik mit	Hochbautechnik, Tiefbautechnik, Holztechnik, Vermessungstechnik, Versorgungstechnik, Technische Informatik, Ingenieurtechnik,
Elektrotechnik mit	Energietechnik, Nachrichtentechnik, Technische Informatik, Informationstechnik, Automatisierungstechnik, Ingenieurtechnik
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit	Lebensmitteltechnik, Gastronomie, Wirtschaftsinformatik
Maschinenbautechnik mit	Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik, Technische Informatik, Informationstechnik, Automatisierungstechnik, Ingenieurtechnik
Wirtschaftswissenschaft mit	Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management oder Produktion, Logistik, Absatz oder Finanz- und Rechnungswesen, Steuern oder Politik.
Medizintechnik mit	Augenoptik, Hörakustik, Orthopädietechnik, Zahntechnik

In dem Antrag sind grundsätzlich 2 Unterrichtsfächer oder berufliche Fachrichtungen anzugeben. Ausnahmen s. Besonderheiten

Lehramt für sonderpädagogische Förderung

1. Unterrichtsfach/Lernbereich: Deutsch, Mathematik, Lernbereich Sprachliche Grundbildung oder Lernbereich Mathematische Grundbildung

2. Unterrichtsfach/Lernbereich: Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaft (Sachunterricht), Lernbereich Ästhetische Erziehung, Lernbereich Sprachliche Grundbildung, Lernbereich Mathematische Grundbildung, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Hauswirtschaft (Konsum/Ernährung/Gesundheit), Informatik, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Kunst, Mathematik, Musik, Praktische Philosophie, Sport, Physik, Technik, Textilgestaltung oder Wirtschaft-Politik

1. Sonderpädagogische Fachrichtung: Förderschwerpunkt Lernen oder Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

2. Sonderpädagogische Fachrichtung: Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache

In dem Antrag ist grundsätzlich ein Unterrichtsfach/Lernbereich aus dem Bereich „1. Unterrichtsfach/Lernbereich“ und ein Unterrichtsfach/Lernbereich aus dem Bereich „2. Unterrichtsfach/Lernbereich“

und

eine sonderpädagogische Fachrichtung aus dem Bereich „1. sonderpädagogische Fachrichtung“ und eine sonderpädagogische Fachrichtung aus dem Bereich „2. sonderpädagogische Fachrichtung“ anzugeben.